

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23.08.2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist, überträgt der Bürgermeister der Gemeinde Großhartmannsdorf als

Ortspolizeibehörde gemäß § 9 des Polizeibehördengesetz des Freistaates Sachsen vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), dem gemeindlichen Vollzugsbediensteten **Herrn Alexander Löwe** und in Vertretung des gemeindlichen Vollzugsbediensteten **Frau Sarah Koch** folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben in der Gemeinde Großhartmannsdorf:

1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs,
2. Vollzug der Satzungen sowie der Polizeiverordnungen
3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
4. Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesens,
5. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
6. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
7. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
8. Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

Die Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft und ergänzt die bisherigen Öffentlichen Bekanntmachungen über Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete.

Großhartmannsdorf, den 09.10.2020

Schubert
Bürgermeister